

Beschluß Nr. 2000/0204
Beschluß Nr. 2003/1338

Betriebssatzung für den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt

Vom 15. Juni 2000

aktualisierte Fassung auf der Grundlage der Euro-Anpassung, Artikel 14, vom
06.12.2001

(bereinigte Fassung unter der Berücksichtigung der
1. Änderungssatzung vom 12.02.2004)

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290); i.V. m. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432)

§ 1

Rechtsgrundlage des Betriebes

- (1) Der Baubetriebshof wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen auf Grund des § 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) als Einrichtung der Stadt Arnstadt, ohne eigene Rechtspersönlichkeit, nach der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), nach den in dieser Betriebssatzung festgelegten Vorschriften der Thür-EBV und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das dem Betrieb zugeordnete Vermögen ergibt sich im einzelnen aus der Eröffnungsbilanz zum 01.05.2000.

§ 2

Betriebszweck

- (1) Der Baubetriebshof der Stadt Arnstadt übernimmt alle Arten von Bauleistungen und andere dazu erforderliche Nebenleistungen, sofern diese für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge der Stadt Arnstadt erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Reparatur und vorbeugende Instandhaltung des städtischen Straßen- und Wegenetzes, der städtischen Hochbauanlagen, der Verkehrszeichen und Verkehrsleitanlagen, die Pflege der Grünflächen, der Sport-, Spiel- und Bolzplätze sowie des Straßenbegleitgrüns.

(2) Der Baubetriebshof der Stadt Arnstadt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden und für private Dritte in Höhe von bis zu 300 T€ wahrnehmen.

§ 3 Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen:

„Baubetriebshof der Stadt Arnstadt“.

Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Betriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

Der Name des Betriebes wird wie folgt abgekürzt:

„Baubetriebshof Arnstadt“.

§ 4 Organe des Betriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:

- Werkleitung (§ 5),
- Werkausschuß (§ 6),
- Stadtrat (§ 7),
- Bürgermeister (§ 8).

§ 5 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied, dem Werkleiter.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. selbständige verantwortliche Leitung des Betriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Gestattungsverträge, Geschäftsbesorgungsverträge, Beschaffung von Verbrauchs- und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. Personaleinsatz,
4. Personalangelegenheiten, nämlich:

- alle Personalangelegenheiten, die Arbeiter des Betriebes betreffen;
- alle Personalangelegenheiten, die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis zur Besoldungsstufe A9 mD bzw. vergleichbare Angestellte bis zur Vergütungsgruppe BAT-O Vc betreffen, insbesondere Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandversetzung, Entlassung der Beamten bzw. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten;
- alle Personalangelegenheiten, die nicht die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandversetzung, Entlassung der Beamten bzw. Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Angestellten betreffen wie z. B. :

Umsetzung, Beihilfegewährung, Trennungsgeld, Urlaub, Dienstbefreiung, Reisekosten, Umzugskosten, Dienstalder, Jubiläumszuwendung usw.

(3)Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.

Stadtrat und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheiten des Betriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(4)Die Werkleitung hat den Werkausschuß, den Bürgermeister der Stadt Arnstadt und die Kämmerer der Stadtverwaltung vierteljährlich in einem Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 6

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1)Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen. Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werkausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (2)Der Werkausschuß ist in allen Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung des Stadtrates unterliegen (siehe § 7), vorberatend tätig.
- (3)Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit weder nach der ThürKO, der ThürEBV noch nach dieser Satzung der Stadtrat, die Werkleitung oder der Bürgermeister zuständig sind, d.h. insbesondere über:
1. den Erlaß einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält,

3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro,
 4. überplanmäßige Ausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bis zu 25.000,00 Euro, außerplanmäßige Ausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bis zu 12.500,00 Euro,
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro überschreitet. Der Werkausschuß ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigt,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,
 8. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 der ThürKO,
 9. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 10. die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen sowie den Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert mehr als 2.500,00 Euro beträgt.
- (4) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehung oder im Wettbewerb mit dem Betrieb steht oder für Unternehmen tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, soll nicht Mitglied des Werkausschusses sein.

§ 7 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sowie sie weder nach der ThürKO, der ThürEBV noch nach dieser Satzung der Werkleitung, dem Werkausschuß oder dem Bürgermeister der Stadt Arnstadt übertragen sind.
- (2) Der Stadtrat kann die ihm nach § 26 Abs. 2 der ThürKO zu alleiniger Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht übertragen.
- (3) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung,
 2. Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses unter Zugrundelegung der Vorschriften zur Bildung und Zusammensetzung eines Stadtratsausschusses gem. der ThürKO und der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie Ortschaftsräte der Stadt Arnstadt in der jeweils gültigen Fassung,
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung deren Dienstverhältnisse,
 4. die Gewährung von Krediten der Stadt an den Betrieb oder des Betriebes an die Stadt,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß,
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen,
 11. überplanmäßige Ausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes in Höhe von mehr als 25.000,00 Euro, außerplanmäßige Ausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes in Höhe von mehr als 12.500,00 Euro,
 12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 13. wesentliche Änderungen des Umfangs des Betriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.
- (4) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Betriebes sowie Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Betrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Betrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 9 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 10 Vertretung des Betriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Betriebes gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtverwaltung oder Dritte übertragen.

Für die Bestellung eines ständigen Vertreters der Werkleitung hat diese gegenüber dem Bürgermeister ein Vorschlagsrecht. Im übrigen gilt § 7 Abs. 3 Ziffer 3.

Der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wird durch die Werkleitung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und durch Aushang in den Geschäftsräumen der Werkleitung öffentlich bekanntgemacht.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Baubetriebshof der Stadt Arnstadt“ mit dem Namenszug des Vertretungsberechtigten.

- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihr ständiger Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Vermögen und Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Arnstadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

§ 13 Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung des Betriebes hat so zu erfolgen, daß sein Vermögen sowie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhalten bleibt.
- Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Betrieb und der Stadt, einem anderen Unternehmen der Stadt oder einer Gesellschaft, an der die Stadt beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten bzw. zu verzinsen und vertraglich festzulegen.
- (3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Betriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten.
- Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- (4) Die Stadt darf das Eigenkapital zum Zwecke der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Betriebes nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet der Stadtrat. Vor der Beschlußfassung ist die Werkleitung zu hören; sie hat auf Verlangen schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Hinsichtlich des Jahresergebnisses gilt § 8 ThürEBV.

§ 14 Kassenführung

- (1) Für den Betrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Betriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt angelegt werden. Wenn die Stadt Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, daß diese Mittel dem Betrieb bei Bedarf rechtzeitig wieder zur Verfügung stehen.
- (3) Für die Kredite und Kassenkredite, die die Stadt dem Betrieb oder dieser der Stadt zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

§ 15 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 16 Aufbau und Leitung des Rechnungswesens

- (1) Das Rechnungswesen des Betriebes besteht aus:
 1. Wirtschaftsplan,
 2. Buchführung,
 3. Jahresabschluß,
 4. Lagebericht.
- (2) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

§ 17 Wirtschaftsplan

Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Des weiteren ist ein Stellenplan und ein Finanzplan zu erstellen.

Für Kredite, Kassenkredite und Verpflichtungsermächtigungen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften der ThürKO entsprechend. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 Abs. 2, 14 bis 17 der ThürEBV.

§ 18 Buchführung

Die Buchführung des Betriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im übrigen gilt § 18 der ThürEBV.

§ 19 Jahresabschluß

Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Bestimmungen, die Bestimmungen über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluß der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den §§ 20 bis 25 ThürEBV nichts anderes ergibt.

§ 20 Lagebericht

Hinsichtlich des Lageberichtes gilt § 24 ThürEBV.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01. Mai 2000 in Kraft.

Arnstadt, 30. April 2002

Stadt Arnstadt

- Siegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister